



Von Alexander Wischnewski

Seit Anfang dieses Jahres beträgt der Mindestlohn für die Pflegebranche in den alten Bundesländern 8,75 Euro brutto und in den neuen Bundesländern 7,75 brutto Euro pro Stunde. Eine Missachtung der gesetzlichen Vorgaben kann für ambulante Dienste zu existenzgefährdenden straf- und ordnungsrechtlichen Konsequenzen führen.

WANN MUSS DER MINDESTLOHN GEZAHLT WERDEN?

Die Verpflichtung den Mindestlohn zu zahlen, ist grundsätzlich an zwei Voraussetzungen geknüpft. Zunächst muss der ambulante Dienst unter den betrieblichen Geltungsbereich der Pflegearbeitsbedingungsverordnung fallen. Darüber hinaus muss bezüglich jedes einzelnen Mitarbeiters überprüft werden, ob auch der persönliche Geltungsbereich eröffnet ist.

Mindestlohn in der Häuslichen Pflege

SEIT JANUAR 2012 HAT SICH DER MINDESTLOHN FÜR DIE PFLEGEBRANCHE IM OSTEN UND IM WESTEN DEUTSCHLANDS UM JEWEILS 25 CENT ERHÖHT. ERFAHREN SIE HIER, FÜR WELCHE MITARBEITER MINDESTLOHN GEZAHLT WERDEN MUSS. UND MIT WELCHEN FOLGEN PFLEGEDIENSTE RECHNEN MÜSSEN, WENN SIE GEGEN DEN MINDESTLOHN VERSTOSSEN.

Betrieblicher Anwendungsbereich

Pflegedienste fallen nur dann in den betrieblichen Geltungsbereich, wenn bei ihnen in zeitlicher Hinsicht überwiegend Pflegeleistungen für Pflegebedürftige erbracht werden. Hierunter fallen Grund- und Behandlungspflege sowie die damit verbundenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen. Ausgenommen von dem betrieblichen Geltungsbereich sind unter anderem Intensivpflegedienste, welche überwiegend behandlungspflegerische Leistungen erbringen.

Persönlicher Anwendungsbereich

Sind die dargestellten Voraussetzungen erfüllt, muss weiter überprüft werden, ob und gegebenenfalls für welche Mitarbeiter der Mindestlohn in persönlicher Hinsicht gilt. Dies ist dann der Fall, wenn der Mitarbeiter überwiegend grundpflegerische Tätigkeiten nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB XI verrichtet. Auf die Qualifikation kommt es hierbei nicht an.

Wichtig ist, dass der Mindestlohn auch für geringfügig Beschäftigte und für Praktikanten gilt, sofern das Praktikum nicht in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem beruflichen oder schulischen Lehrgang steht.

WELCHE PRAKTISCHEN AUSWIRKUNGEN HAT DER MINDESTLOHN?

Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter müssen bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche eine Grundvergütung in Höhe von mindestens 1 516,66 Euro brutto erhalten.

Was gehört zum Mindestlohn?

Nach der Auffassung der für die Überwachung des Mindestlohns zuständigen Zollbehörden müssen jegliche Formen von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen bei der Frage, ob der Mindestlohn eingehalten wurde, unberücksichtigt bleiben. Entsprechendes gilt für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Erschwerniszulagen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unwiderruflich und aus Anlass der Arbeitsleistung ohne Rückzahlungsvorbehalt ausbezahlt wurden. Ob der Mindestlohn eingehalten wird, hängt also primär von der Höhe der Grundvergütung ab.

Was kann passieren, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird?

Die Zollbehörden überwachen, ob Mindestlohn gezahlt wird. Ihnen stehen umfassende Kontroll- und Prüfungsbefugnisse zu. Zum Beispiel dürfen die Zollbehörden ohne Vorankündigung die Geschäftsräume der betreffenden Arbeitgeber betreten und die Personalien der Mitarbeiter überprüfen. Des Weiteren ist die Zollverwaltung dazu berechtigt, Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen.

Ambulante Dienste müssen ihrerseits die erforderlichen Auskünfte erteilen. Sofern der Zoll feststellt, dass ein Träger den Mindestlohn nicht zahlt oder gegen sonstige Bestimmungen des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) verstößt, können Geldbußen bis zu 500 000 Euro oder mehr verhängt werden. Nach § 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sollen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens die

PRAXIS-TIPP

- Der Mindestlohn ist nur dann zu zahlen, wenn der betriebliche und persönliche Anwendungsbereich eröffnet ist.
- Wenn Zulagen oder Zuschläge vereinbart sind, müssen diese zusätzlich zum Mindestlohn gezahlt werden.
- Bei Verstößen drohen erhebliche Geldbußen oder gar Strafverfahren.

wirtschaftlichen Vorteile der Tat nämlich vollständig abgeschöpft werden. Bei einem Abrechnungszeitraum von drei Jahren und einer großen Anzahl von Mitarbeitern können hier schnell sechs- oder gar siebenstellige Beträge verhängt werden.

Darüber hinaus geht die Zollverwaltung mehr und mehr dazu über, bei erheblichen Verstößen Strafverfahren einzuleiten. Diese enden nicht selten damit, dass die verantwortlichen Leitungskräfte vorbestraft sind.

Außerdem ist zu beachten, dass Arbeitgeber, gegen die wegen Verstoßes gegen das AEntG eine Geldbuße von mindestens 2 500 Euro festgesetzt wurde, nach § 21 AEntG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden können. Unabhängig hiervon werden bereits Bußgelder über 200 Euro in das Gewerbezentralregister eingetragen. Dies wiederum kann zur Unzuverlässigkeit des Trägers und damit in Extremfällen zu einer Gewerbeuntersagung führen.

Schließlich ist es auch beim Einsatz von Fremdfirmen oder Leiharbeitnehmern ratsam, darauf zu achten, dass diese den Mindestlohn an die bei dem ambulanten Dienst tätigen Mitarbeiter zahlen. Ist dies nicht der Fall, haftet der Dienst für einen Sub- und Nachunternehmer. Unabhängig davon, ob er die Unterschreitung des Mindestlohns kannte oder nicht. Auch bei unterbezahlten Leiharbeitnehmern drohen erhebliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Nachteile für die Entleiher. Pflegeeinrichtungen sind insofern gut beraten, wenn sie sich von Drittfirmen oder Personaldienstleistern schriftlich bestätigen lassen, dass diese den Mindestlohn zahlen.



ALEXANDER WISCHNEWSKI

- > Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Iffland & Wischnewski, Darmstadt,
- > Mail: info@iffland-wischnewski.de